

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1680/2008**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 07.05.2008

Amt: Stadtreinigungs- und Fuhramt
 Aktenzeichen/Telefon: 70.20.00
 Verfasser/-in:

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**9. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 16.11.1981
 - Antrag des Magistrats vom 19.05.08**

Antrag:

„Der anliegende Entwurf der 9. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen“

Begründung:

Die Abfallgebühren in Gießen sind seit dem Jahre 2000 dreimal (2002, 2003 und 2005 "Einführung Sparvolumen") gesenkt worden. Dabei wurden gleichzeitig mehr Leistung und Service in Gießen eingeführt, z. B. der gut funktionierende SOS-Dienst (seit 2001) über die besondere Servicenummer "Heißer Draht" 306-3210, die kostenfreie

Sperrmüllabgabe im Abfallwirtschaftszentrum seit 2002 und der seit Jahren bewährte Müllkalender als genauer Übersichtsplan für jeden Abfuhrbezirk. Diesen Mehrleistungen standen gleichzeitig die Mehrwertsteuererhöhung in 2007, die Erhöhung der Personalkosten, höhere Betriebskosten besonders beim Dieselkraftstoff und u.a. auch die Einführung besonders umweltfreundlicher Erdgasfahrzeuge auch bei der Müllabfuhr als Mehrkostenfaktoren gegenüber. Daher ist jetzt eine Gebührenänderung mit der Möglichkeit eines jeden einzelnen zur Restmüllreduzierung unausweichlich. Mit den jetzt vorgesehenen Gebührenänderungen sind aber keine Abstriche beim Serviceangebot im Bereich Abfall vorgesehen. Vielmehr hat die Stadt Gießen gegenüber dem Landkreis Gießen noch ein deutlich verbessertes Angebot, welches auch aus den beiliegenden Anlagen (s. Argumente für neue Abfallgebühren 2008 in der Stadt Gießen) ersichtlich wird. Ebenso muss bei den Änderungen hervorgehoben werden, dass es für jeden Gebührenzahler jetzt möglich wird, sich sehr individuell für ein Angebot zu entscheiden, bei dem er durchaus auch noch bei konsequenter Getrennsammlung mit Mindergebühren belohnt wird.

Zu den Veränderungen im Einzelnen:

1. Differenziertes Müllgebührensysteem zur Restmüllreduzierung wird eingeführt

Der Landkreis Gießen hat seit dem 01.01.2008 eine grundlegend neue Gebührenstruktur eingeführt, die finanzielle Auswirkungen auf die städtischen Abfallgebühren hat. Neben einer Grundgebühr je Gießener Einwohner von 20,50 € fordert der Landkreis Gießen eine mengenabhängige Gebühr für Restmüll (154,90 €/t), Bioabfall (44,00 €/t) und Holz (8,50 €/t). Danach werden mehr als 50 % der städtischen Abfallgebühren durch die Zahlungen an den Landkreis Gießen beeinflusst. Mit diesen Gebühren ist die Verwertung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums in der Lahnstraße, die Sonderabfallentsorgung, Abschreibungen, Personalkosten u. a. beim Landkreis durch die Stadt abgegolten.

Für die Gießener Einwohner bedeutet diese neue Regelung aber auch, dass sich eine Einsparung insbesondere von Restmüll kostensenkend auf die an den Landkreis zu zahlenden Gebühren auswirkt. Es lohnt sich also, Restmüll zu vermeiden und die Getrennsammlung zu intensivieren, insbesondere bei Bioabfällen, Papier und dem gelben Sack. Damit kann aber auch einer sonst deutlichen Gebührensteigerung entgegengewirkt werden.

Mit der neunten Novelle der Gießener Abfallsatzung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

- Im § 13 Abs. 3 wird das Restmüllvolumen je Bewohner und Woche von 20 Litern auf 15 Liter als neues "Regelvolumen" bzw. von 10 Litern auf 7,5 Liter als neues "Sparvolumen" festgesetzt. Das Restmüllvolumen wird damit dem des Landkreises Gießen angepasst.

- Das Bioabfallvolumen wird von 13 Litern auf 15 Liter je Bewohner und Woche erhöht.
- Im § 14 Abs. 1 und 4 wird wie im Landkreis Gießen die 60 Liter Restmülltonne eingeführt. Damit ist eine deutlich differenziertere Anpassung der Behältergrößen an die Grundstücke/Personenzahlen bei der Abfallentsorgung möglich. Schwierig zu handhabende Ausnahmeregelungen des alte § 13 Abs. 11 können jetzt entfallen. Mit der Einführung der 60 Liter Restmülltonne und der Reduzierung des Restmüllvolumens nach § 13 Abs. 3 ist eine gerechte Bemessung auch ohne die Ausnahmeregelung möglich.
- Im § 21 Abs. 2 sind die neuen Abfallgebühren aufgeführt. Hier ist der Forderung der Politik nach einem differenzierten Müllgebührensysteem erfüllt. Jeder Grundstückseigentümer kann sehr variabel nach seinen Gegebenheiten wählen. Zudem ist eine kostenrechnende Gebührenstruktur hinterlegt, so wie es die heutige Rechtsprechung verlangt. Eine ungerechte Subventionierung einzelner Tonnengrößen findet nicht mehr statt. Außerdem werden die Monatsgebührenmaßstäbe jetzt auf Jahresgebühren umgestellt, um hier eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen.
- Für die Bioabfallentsorgung werden extra Gebühren eingeführt. So kann sich nun jeder Grundstückseigentümer variabel anpassen. Die Entsorgung der größeren 240 Liter Biotonne kostet pro Jahr 18 € mehr gegenüber der 120 Liter Tonne. Dafür können umgerechnet 5 m³ Bioabfälle zusätzlich entsorgt werden. Dies ist wichtig für Grundstückseigentümer ohne Kompostierung. Falls die Grundstückseigentümer selbst kompostieren möchten, erniedrigt sich die Abfallgebühr deutlich.
- Die Entsorgung von zusätzlichen Altpapierbehältern, die über dem berechneten Bedarf liegen, ist in Privathaushaltungen ab sofort kostenfrei.
- Im § 21 Abs. 4 können neben dem Regelvolumen zusätzliche Einzelbehälter bei Privathaushaltungen aufgestellt werden, z. B. als Zusatzbedarf für Krankheitsfälle. Diese Restmüllbehälter sind ohne sonstige Gebühren für die Sperrmüllentsorgung, Bioabfall etc. berechnet, da diese Gebühren bereits mit dem Regelvolumen abgedeckt sind.
- Die kleinste Restmülltonne für Gewerbebetriebe ist nach § 21 Abs. 4a die 120 Liter Restmülltonne, 14-täglich.

Die Gebührenanpassung zum 01.07.2008 ist notwendig, da die derzeitigen Gebühren nach der Neufestsetzung durch den Landkreis Gießen nicht ausreichend sind. Die höheren Forderungen des Landkreises Gießen müssen von der Stadt Gießen schon in 2008 erfüllt werden. Auch sind keine nennenswerten Rücklagen mehr vorhanden. Bereits für 2008 fehlen ca. 500.000 €, die durch die neue Gebührenstruktur erzielt werden müssen.

2. Sonstige Änderungen:

- Im § 13 Abs. 9 wird die Saisontonne für Restmüll und Bioabfall auch für Gartenbesitzer eingeführt. Diese soll vom 1. April bis 31. Oktober zur Verfügung gestellt werden. Die Entsorgung für Bioabfall wird mit den neuen Gebühren für

Gartenbesitzer kostengünstiger (120 Liter = 42 € statt 49 € pro 7 Monate; 240 Liter = 59,50 € statt 98 € pro 7 Monate).

- In den §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 13 wird eine textliche Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten vorgenommen, weil das umständliche Wertmarkensystem für die Abfuhr von Sperrmüll mittlerweile aufgegeben wurde.
- Der § 21 Abs.13 Buchst. c wurde neu gefasst, da in den letzten Jahren vor allem von älteren Menschen vermehrt nachgefragt wird, ob einzelne schwere Teile aus der Wohnung geholt werden können. Hier bietet das Stadtreinigungsamt einen zusätzlichen Service an, der aber nur in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden kann.
- Im § 21 Abs 14 sollen allen Gießener Kindern im ersten und zweiten Lebensjahr je 12 Windelsäcke kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei ca. 650 Neugeborenen pro Jahr entstehen bei einer Gebühr von 2,30 € je Restmüllsack ca. 35.000 € an Kosten.

Die Umsetzung der Gebührenveränderungen wird mit einer umfangreichen Informationskampagne begleitet.

Die Satzungsänderung soll zum 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Wir bitten um Zustimmung.

Anlagen:

Anlage 1: Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Anlage 2: Synoptische Darstellung der Satzungsänderung

Anlage 3: Argumente für die Satzungsänderung und Gebührenübersicht alt-neu

R a u s c h (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen (siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift